Haushaltssatzung der Stadt Herrenberg für das Haushaltsjahr 2024

I.

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der aktuell gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 19.12.2023 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt		**EUR**
1.	**im Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen	
1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	118.744.076
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	126.018.119
1.3	**Veranschlagtes ordentliches Ergebnis** (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	**-7.274.043**
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6	**Veranschlagtes Sonderergebnis** (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
1.7	**Veranschlagtes Gesamtergebnis** (Saldo aus 1.3 und 1.6) von	**-7.274.043**
2.	**im Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen	
2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	115.986.195
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	116.288.137
2.3	**Zahlungsmittelüberschuss des Ergebnishaushalts** (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	**-301.942**
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	7.880.000
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	25.267.290
2.6	**Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit** (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	**-17.387.290**
2.7	**Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf** (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	**-17.689.232**
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	11.800.000
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	2.373.796
2.10	**Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit** (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	**9.426.204**
2.11	**Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts** (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	**-8.263.028**

signiert von:
Tom Michael
am: 28.08.2024
mit:
digiSeal® by secrypt

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 11.800.000

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen) wird festgesetzt auf 7.925.000

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 5.000.000

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt:

1. für die Grundsteuer
   a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 320 v. H.
   b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 450 v. H.

   der Steuermessbeträge
2. für die Gewerbesteuer auf 390 v. H.

   der Steuermessbeträge

II.

Die Gesetzmäßigkeit der vom Gemeinderat am 19.12.2023 mehrheitlich beschlossenen Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 (einschließlich Wirtschaftsplan der Stadtwerke) wurde mit Erlass des Regierungspräsidiums Stuttgart vom **12.06.2024, Az: RPS14-2241-2/33/268,** gemäß § 121 Abs. 2 GemO i.V.m. § 81 Abs. 2 GemO bestätigt.

III.

Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung wird der Haushaltsplan nach § 81 Abs. 3 der Gemeindeordnung an 7 Tagen, und zwar vom **24. Juni 2024 bis 02. Juli 2024** beim Bürgermeisteramt Herrenberg (Verwaltungshaus Marktplatz 1, Zimmer 304) während der Dienststunden öffentlich ausgelegt. Während der Auslegungsfrist ist der Haushaltsplan auch im Internet auf der Homepage der Stadt Herrenberg (https://www.herrenberg.de/haushalt) einsehbar.

IV.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Nico Reith
Oberbürgermeister

Vanessa Ruppert

Digital unterschrieben von Vanessa Ruppert
Datum: 2024.06.20 08:56:39 +02'00'